

Recht

Theo Kienzle

Recht für Pflegeberufe

Lehrbuch für die Aus- und Weiterbildung

2., erweiterte und
überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Der Autor



Theo Kienzle, Jurist (Ass. jur., Spezialgebiete: Sozial-, Medizin-, Betreuungs- und Arbeitsrecht), Dozent an diversen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens.

Theo Kienzle

Recht für Pflegeberufe

Lehrbuch für die Aus- und
Weiterbildung

2., erweiterte und überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-044112-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-044113-2

epub: ISBN 978-3-17-044114-9

Vorwort

Der Autor ist seit mehreren Jahrzehnten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegeberufen und pädagogischem Fachpersonal tätig. Das Spektrum umfasste bisher neben der Altenpflege auch die (klassische) Krankenpflege in somatischen und psychiatrischen Krankenhäusern sowie Mitarbeiter in stationären Behinderteneinrichtungen.

Mit diesem Fachbuch wird versucht, den rechtlichen Teil der neuen Pflegeausbildung abzudecken und gleichgültig wie die jeweilige Fachschule die Praxisfälle, Lernsituationen etc. gestaltet, den Auszubildenden das rechtliche Werkzeug an die Hand zu geben, nicht nur für die Prüfung, sondern auch für die spätere pflegerische Praxis.

Grundlage der Gliederung des Fachbuches sind die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG sowie die Anlage 2 zum Pflegeberufegesetz (Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann).

Der Verfasser nimmt gerne Kritik und Anregungen unter:

kienzletheo@gmail.com

entgegen, denn nichts ist perfekt und es kann sicherlich einiges verbessert werden.

Ich widme dieses Buch Sophie Scholl, einer mutigen jungen Frau, die von einem verbrecherischen System für ihre Überzeugung ermordet wurde.

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	14
Einleitung	17
CE 01 Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/Pflegefachmann werden	19
1 Selbstbestimmungsrecht	19
1.1 Selbstbestimmungsrecht im Grundgesetz	19
1.2 Weitere Rechtsgrundlagen	21
1.3 Einschränkung Selbstbestimmungsrecht	22
2 Rechte und Pflichten Auszubildender	24
2.1 Pflegeberufegesetz	24
2.2 Arbeitsrechtliche Vorgaben Ausbildung	27
2.3 Patientensicherheit	28
2.4 Strafrecht (Grundlagen)	28
2.4.1 Straftat	29
2.5 Schutz der Privatsphäre zu pflegender Menschen	36
2.5.1 Datenschutzgesetze und Sozialdatenschutz	36
2.5.2 Zivilrechtlicher Datenschutz	39
2.5.3 Arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht	39
2.5.4 Schweigepflicht	40
CE 02 Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	45
1 Dokumentation	45
1.1 Grundlagen Dokumentationspflicht	45
1.2 Vertragliche und gesetzliche Pflicht	46
1.3 Rechtliche Bedeutung Dokumentation ...	46
1.4 Dokumentation als Urkunde	47

CE 02 A	Mobilität interaktiv, gesundheitsfördernd und präventiv gestalten	48
1	Beratungspflicht Pflegende	48
2	Überblick Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz	49
3	Haftungsrecht	50
3.1	Verletzung der Rechtsgüter	51
3.2	Rechtfertigungsgründe	51
3.3	Verschulden	54
3.4	Rechtsfolgen	56
3.5	Verjährung	57
3.6	Haftungsfreistellung der Pflegekräfte	57
3.7	Beweislast	59
CE 02 B	Menschen in der Selbstversorgung unterstützen	61
CE 03	Erste Pflegeerfahrungen reflektieren – verständigungsorientiert kommunizieren	62
CE 04 A	Gesundheit fördern und präventiv handeln	63
1	Selbstbestimmungsrecht vs. Fürsorge	63
2	Grundlagen Gesetzgebung	63
3	Mobbing (Konflikte)	65
4	Arbeitsschutz	66
4.1	Einleitung Arbeitsschutz	67
4.2	Mutterschutzgesetz	68
4.3	Jugendarbeitsschutzgesetz	70
4.4	Schwerbehindertenrecht	72
4.5	Arbeitszeitrecht	73
4.6	Unfallverhütungsvorschriften	76
4.7	Gewerbeordnung	76
4.8	Arbeitsstättenverordnung	76
4.9	Arbeitsschutzgesetz	77
4.10	Schutz vor sexueller Belästigung	79
4.11	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	80
4.12	Präventionsgesetz	80
4.13	Betriebliches Gesundheitsmanagement ...	81
4.14	Infektionsschutzgesetz	82
CE 04 B	Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern und präventiv handeln	83
1	Schutz Kindeswohl	83
1.1	Schutzauftrag für Kinder	83
1.2	Sorgerecht	84
1.3	Jugendhilfe	86
1.4	Kinderschutzgesetz(e)	87
1.5	UN-Kinderrechtskonvention	88

1.6	Aufsichtspflicht	89
2	Sexueller Missbrauch	90
3	Handlungsfähigkeit	93
3.1	Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit	93
3.1.1	Rechtsfähigkeit	93
3.1.2	Handlungsfähigkeit	94
3.1.3	Geschäftsfähigkeit	95
3.1.4	Deliktsfähigkeit	97
4	Funktion Gesetzgebung Sozialrecht	99
CE 04 C	Gesundheit alter Menschen fördern und präventiv handeln	101
CE 05 A	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	102
1	Delegation ärztlicher Maßnahmen	102
1.1	Einwilligung	102
1.2	Ordnungsgemäße ärztliche Verordnung	104
1.3	Delegationsfähigkeit	107
1.4	Durchführungs- und Anordnungsverantwortung	111
2	Krankenversicherung	112
2.1	Grundlagen Krankenversicherung	112
2.2	Finanzierung Krankenhausbehandlung ...	113
2.3	Finanzierung Hilfsmittel	116
3	Recht Arbeitsbedingungen Krankenhaus	117
3.1	Überblick Rechtsgrundlagen.....	117
3.2	Pflichten Pflegender	118
3.3	Einstellungsgespräch	121
3.4	Dauer des Arbeitsverhältnisses.....	124
3.5	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	125
3.5.1	Ordentliche Kündigung	125
3.5.2	Außerordentliche Kündigung	128
3.5.3	Kündigungsschutz	130
3.5.4	Arbeits- und Dienstzeugnis.....	130
3.5.5	Verjährungs- und Ausschlussfristen	130
4	Risikomanagement	130
4.1	Grundlagen des Risikomanagements	131
CE 05 B	Kinder und Jugendliche in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	133
1	Selbstverwirklichung Kinder	133
2	Delegation an »Nicht«-Fachkräfte	134
3	Recht Diagnostik und Therapie Kinder	136

CE 05 C	Alte Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	137
CE 06 A	In Akutsituationen sicher handeln	138
1	Gefährdung zu pflegender Menschen/ Fremdgefährdung	138
1.1	(Eigen-)Gefährdung zu pflegender Menschen aufgrund physischer Ereignisse	138
1.2	Gefährdung anderer durch zu pflegende Menschen	140
1.3	Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen	142
2	Katastrophenschutz	142
2.1	Pflichten aus dem Pflegeberufegesetz	142
2.2	Recht des Katastrophenschutzes	143
2.3	Richtlinien zur Notfallversorgung	143
2.4	Unterlassene Hilfeleistung	145
3	Organentnahme – Transplantation	146
CE 06 B	Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen in Akutsituationen sicher begleiten	147
CE 06 C	Alte Menschen und ihre Bezugspersonen in Akutsituationen sicher begleiten	148
1	Patientenverfügung	148
1.1	Rechtlicher Hintergrund: Sterbehilfe	148
2	Vorsorgevollmacht	149
CE 07 A	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	151
1	Rehabilitation (Rechtsquellen)	151
1.1	Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)	152
1.2	Einzelne Leistungsträger	153
2	Verhältnis Gesundheitsberufe	155
3	Rechte von Menschen mit Behinderung	156
3.1	Bundesteilhabegesetz	156
3.2	Leistungsträger der Rehabilitation	157
CE 07 B	Rehabilitatives Pflegehandeln bei Kindern und Jugendlichen im interprofessionellen Team	162
CE 07 C	Rehabilitatives Pflegehandeln bei alten Menschen im interprofessionellen Team	163

CE 08 A Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	164
1 Pflege-Charta, Charta Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen	164
1.1 Pflege-Charta	164
1.2 Charta Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen	166
2 Sterbehilfe, Patientenverfügung	168
2.1 Aktive Sterbehilfe	168
2.2 Indirekte Sterbehilfe	169
2.3 Passive Sterbehilfe	169
2.4 Behandlungsabbruch	170
2.5 Patientenverfügung	170
3 Bestattungsrecht, Hospiz- und Palliativgesetz, Sterbebegleitrecht	173
4 Überlastungsanzeige	173
CE 08 B Kinder, Jugendliche und ihre Familien in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	175
1 Recht palliative Versorgung	175
1.1 Sozialrechtliche Grundlagen Palliativversorgung	175
1.2 Palliativversorgung Kinder/Jugendliche ...	177
2 Patientenverfügung im Kindesalter	178
CE 08 C Alte Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	179
CE 09 A Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	180
1 Sozialrecht	180
1.1 Grundlagen Sozialrecht	180
1.2 Grundlagen Sozialversicherung	181
1.3 Krankenversicherung	183
1.4 (Gesetzliche) Unfallversicherung	183
1.5 Pflegeversicherung	186
2 Abrechnungssysteme Sozialrecht	190
2.1 Einteilung Leistungsgruppen	190
2.2 Abrechnungssystem in der Pflege	192
2.3 Finanzierung Hilfsmittel	195
3 Rechtliche Grundlage alternativer Wohnformen	195
3.1 Grundlagen Heimrecht	196
3.2 Heimrecht der Bundesländer	199
3.3 Heimaufsicht	202
3.4 Finanzierung alternativer Wohnformen...	203

3.4.1	Finanzierung einzelner Wohnformen	203
3.4.2	(Finanzierung) Pflegeberatung	204
3.5	Wohnberatung	206
CE 09 B	Alte Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	208
CE 10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern	209
1	Anforderungen Hygiene, Infektionsprävention	209
CE 11 A	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	211
1	Betreuungsrecht	211
1.1	Geschichtlicher Hintergrund	211
1.2	Voraussetzungen »rechtliche« Betreuung	212
1.3	Betreuungsverfahren	213
1.4	Umfang der Betreuung	214
1.5	Betreuer*innen	216
1.6	Aufgabenbereiche des Betreuers	217
1.7	Pflichten des Betreuers	218
1.8	Medizinische Maßnahmen	218
2	Freiheitseinschränkung und Unterbringung	222
2.1	Grundlagen freiheitseinschränkender Maßnahmen (FeM)	223
2.1.1	Einwilligung	225
2.1.2	Notstand	226
2.1.3	Richterlicher Beschluss	229
3	Gewalt in der Pflege	238
3.1	Gewalt gegen das Pflegepersonal	238
3.2	Gewalt gegen Patient*innen und Bewohner*innen	238
3.3	Gewalt als Straftat	239
4	Aufsichtspflicht	242
4.1	Grundlagen	243
4.2	Aufsichtspflicht (Suizid)	246

CE 11 B	Kinder und Jugendliche mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	249
1	Psychiatrische Intervention Kinder/Jugendliche	249
CE 11 C	Alte Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	252
	Überblick/Vergleich Rahmenplan – Kapitel im Buch	253
	Literatur	257
	Stichwortverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AVR	Arbeitsvertrags-Richtlinien
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs Zivilsachen
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BPflV	Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegegesetze
BSG	Bundessozialgericht
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung (EU)
EntgeltFG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familienverfahrensgesetz)
FeM	Freiheitsentziehende Maßnahmen
GG	Grundgesetz
i. V.	in Verbindung (mit)
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAG	Landesarbeitsgericht
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit
LSG	Landessozialgericht
LVwVfG BW	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
MPG	Medizinproduktegesetz

MuSchG	Mutterschutzgesetz
NJW	Zeitschrift: Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz)
Rspr.	Rechtsprechung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
VO	Verordnung
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WTPG	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (BaWü)
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Dieses Fachbuch ist nach den Rahmenplänen nach § 53 PflBG für den theoretischen Unterricht, dies im Bereich »Recht«, der generalistischen Pflegeausbildung aufgebaut und gestaltet. Aus diesem Grund ist die Gliederung an den Rahmenlehrplan angepasst. Im Hinblick auf die Generalistik werden die Begriffe Pflegende, aber auch Patient*innen¹ und Bewohner*innen verwendet.

Durch den zirkulären Aufbau der Rahmenlehrpläne, den insgesamt elf Curricularen Einheiten (CE), von denen acht im letzten Ausbildungsdrittel im Sinne eines spiralförmigen Aufbaus fortgeführt werden, sind einige rechtliche Themen in mehreren Curricularen Einheiten von Bedeutung.

Daher wurden zur besseren Orientierung jeweils Verweise zu denjenigen Kapiteln, in denen das jeweilige rechtliche Thema ausführlich dargestellt wird, integriert. In der elektronischen Version dieses Fachbuches ist ein Hyperlink integriert. Zur besseren Orientierung wurde ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis erstellt, in dem rechtliche Begriffe, wie das »Selbstbestimmungsrecht« aufgelistet sind. Letzteres auch mit der Intention, dieses Fachbuch nicht nur für die Ausbildung, sondern auch als Nachschlagewerk für die Praxis zur Verfügung zu stellen.



Grundlage des Inhaltes des Fachbuches sind die Rahmenpläne der Fachkommission sowie die Anlage 2 zum Pflegeberufegesetz (Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann), dort IV.

Der Autor hat rechtliche Hinweise bzw. Ausführungen auch dort verfasst, wo »Recht« nicht ausdrücklich genannt wird. Da die Mitglieder der Fachkommission der Rahmenpläne nach § 53 PflBG einige, nach Ansicht des Verfassers, entweder nicht als relevant eingestuft oder schlichtweg vergessen haben, wurden diese Themen, insbesondere das Haftungs- und Strafrecht, an geeigneterer Stelle integriert.

Am Anfang jeder Curricularen Einheit wird der rechtlich wichtige Teil der Rahmenempfehlung zitiert und daraufhin der rechtliche Aspekt aufgebaut. Im Falle von Wiederholungen aus vorherigen curricularen Einheiten wird lediglich das Stichwort dazu mit dem Verweis genannt.

1 In diesem Werk wird hinsichtlich der Pluralformen der »Gender-Stern« oder die neutrale Form genutzt, um alle Geschlechter anzusprechen. Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

CE 01 Ausbildungsstart – Pflegefachfrau/ Pflegefachmann werden

1 Selbstbestimmungsrecht

»Die Auszubildenden

- [...]
- wahren das Selbstbestimmungsrecht des zu pflegenden Menschen, insbesondere auch, wenn dieser in seiner Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist (I.6.a).« (BIBB 2020, S. 33)

1.1 Selbstbestimmungsrecht im Grundgesetz

(Rechtliche) Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen, also auch psychisch kranker oder ansonsten geistig oder seelisch beeinträchtigter Menschen, sind

- vor allem die Grundrechte unserer Verfassung, des Grundgesetzes (GG),
- die Europäische Menschenrechtskonvention und
- auch das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Grundrechte sind eng verwandt mit den Menschenrechten. Das Grundgesetz hat die Menschenrechte in besonderem Umfang geschützt. Dabei sind besonders zu nennen:

Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde

Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG): Die Würde jedes Menschen stellt das höchste Gut in der Wertordnung des Grundgesetzes dar.

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

Art. 1 GG

Die Würde jedes Menschen ist unabhängig von individuellen Eigenschaften (Krankheit, Behinderung, Geschlecht, Rasse), Alter und Einsichtsfähigkeit als eines der höchsten Rechtsgüter geschützt. Die Menschenwürde hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Im pflegerischen Bereich

- ergibt sich aus der Menschenwürde das sogenannte *Selbstbestimmungsrecht*. Dies bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, selbst über seinen Körper, d. h. über medizinisch/pflegerische Maßnahmen zu bestimmen. Eine Zwangsbehandlung ist daher nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.² Das Recht auf Selbstbestimmung beginnt bereits ab dem 14. Lebensjahr³ und schließt sogar das Recht ein, die *Therapie* ganz zu *verweigern*.⁴
- Zusätzlich schützt bzw. verbietet das Selbstbestimmungsrecht aus der Menschenwürde sowohl die Sammlung von *persönlichen Informationen* und deren Weitergabe ohne Zustimmung des Betroffenen. Die Menschenwürde ist daher auch die verfassungsrechtliche Grundlage der Schweigepflicht (§ 203 StGB) und des Datenschutzes.
- Schließlich verpflichtet die Menschenwürde die Gesellschaft und insbesondere in Krankenhäusern, (Pflege-)Heimen und Behinderteneinrichtungen tätige Personen, die Unterbringung psychisch kranker Menschen inklusive *freiheitseinschränkender Maßnahmen* nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. Alternativen zu prüfen.⁵ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat erst kürzlich betont, dass insbesondere 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen einen schweren Eingriff in die Menschenwürde darstellen.⁶

Noch ein weiteres Grundrecht schützt das *Selbstbestimmungsrecht*, nämlich

Art. 2 Abs. 1 GG – Persönlichkeits- und Freiheitsrecht

Jeder Mensch hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das Recht, seinen Lebensbereich selbst nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, soweit er dadurch nicht andere in ihren Rechten verletzt:

Art. 2 Abs. 1 GG

»(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.«

Dieser Artikel garantiert das Recht auf Selbstbestimmung, auch des kranken, behinderten und alten Menschen in einer Einrichtung oder dem Krankenhaus. Zusammen mit der Menschenwürde schützt das *Persönlichkeitsrecht* das Recht der Patient*innen oder Heimbewohner*innen,

2 Näheres zur Zwangsbehandlung: (► Kap. CE 11 A 2.1.3)

3 (► Kap. CE 01 1.3)

4 Vertiefung u. a. bei der Patientenverfügung: (► Kap. CE 06 C 1; ► Kap. CE 08 B 2, Kinder)

5 Näheres in: (► Kap. CE 11 A 2)

6 BVerfG, Beschl. v. 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16

- selbst über Therapie und Pflege zu bestimmen,
- über die Verwendung persönlicher Informationen und Daten zu entscheiden sowie
- die Anwendung von FeM nur, sofern unbedingt erforderlich und
- selbst unabhängig von Krankheit und Lebensalter selbst über das Lebensende inkl. Hilfe Dritter zu bestimmen.⁷
- Das Persönlichkeitsrecht ist auch ein Freiheitsrecht.

Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Ergänzt wird das Persönlichkeits- bzw. Freiheitsrecht durch den Absatz 2, dem Recht auf Leben und körperliche *Unversehrtheit* (Art. 2 Abs. 2 GG):

»(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]«

Art. 2 Abs. 2 GG

Diese Rechtsgüter werden besonders geschützt, Einschränkungen sind nur aufgrund von Gesetzen und eines Richterspruchs möglich, dies allerdings nur in engen Grenzen. Aus diesem Grund muss für die *Zwangsbehandlung* eine gesetzliche Grundlage bestehen.⁸

Gerade die Verpflichtung der Pflegenden, Menschenrechte, Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen zu beachten, macht es in der Praxis besonders wichtig, die Grundrechte stets als Grundlage der Tätigkeit zu respektieren.

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

Das *Selbstbestimmungsrecht* bzw. die sich daraus ergebenden Patient*innenrechte sind inzwischen auch in mehreren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert. Als kurzer Überblick sind als »vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag« (§ 630a BGB) zu nennen:

- die Pflicht zur Aufklärung (§ 630c Abs. 2 und § 630e BGB),
- die Notwendigkeit der Einwilligung durch den Patienten (§ 630d BGB),
- die Verpflichtung zur Dokumentation (§ 630f BGB),
- das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in die Krankenakte (§ 630g BGB) und
- die Beweislast⁹ des Patienten und des »Behandlers« (§ 630h BGB)

7 BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Az.: 2 BvR 2347/15 u. a.

8 BVerfG a. a. O. und BGH, Beschl. v. 20.06. 2012, Az.: XII ZB 99/12, XII ZB 130/12 und XII ZB 99/12

9 Erläuterung »Beweislast« unter: (► Kap. CE 02 A 3.7)

Mit diesen Vorschriften wurde durch das Patientenrechtegesetz das *Selbstbestimmungsrecht* der Patient*innen gestärkt und dabei die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte gesetzlich verankert.¹⁰

Weitere Vorschriften zum Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen finden sich im ICN-Ethikkodex für Pflegende¹¹ sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

1.3 Einschränkung Selbstbestimmungsrecht

Fraglich ist, wie in der Praxis mit Patient*innen oder Heimbewohner*innen umgegangen wird, deren Selbstbestimmungsrecht aufgrund des Alters oder psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderung eingeschränkt ist.

Mit dem *Selbstbestimmungsrecht* ist die *Einwilligungsfähigkeit* verknüpft. Jedoch kann nur derjenige, der gewissermaßen im »Vollbesitz seiner geistigen Kräfte« ist, sinnvoll über sich selbst bzw. medizinische und pflegerische Maßnahmen bestimmen. Dazu sind drei Gruppen von Menschen zu unterscheiden:

- Trotz noch nicht vorhandener Geschäftsfähigkeit liegt in der Regel bereits ab dem 14. Lebensjahr die notwendige Einsichts- bzw. *Einwilligungsfähigkeit* vor, d. h. der jeweilige Jugendliche kann selbst, unter Umständen mithilfe des Familiengerichts, in medizinische Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern einwilligen oder diese verweigern. Bei medizinischen Maßnahmen können daher die Eltern ab dem 14. Lebensjahr nicht mehr allein »über den Kopf des Kindes/Jugendlichen hinweg« entscheiden. Davon zu unterscheiden sind allerdings nicht notwendige Eingriffe, wie Piercing, Tätowierung und Schönheitsoperationen. Hier entscheiden die Eltern mit.
- Bei *Kindern* vor der Vollendung des 14. Lebensjahres wird das *Selbstbestimmungsrecht* im Normalfall von den Eltern ausgeübt, d. h. diese entscheiden für das Kind. Entscheiden Eltern allerdings gegen medizinisch notwendige Behandlungsmaßnahme, unter Umständen dabei den Tod des Kindes in Kauf nehmend, verstößt die Ablehnung gegen das *Wohl* des Kindes. Das Familiengericht kann deshalb das Sorgerecht (teilweise) entziehen und durch einen Vormund die Einwilligung in die medizinische Maßnahme, anstelle der Eltern, erteilen lassen.¹²
- Bei *psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen* kann trotzdem noch eine (wirksame) Einwilligung erteilt werden, wenn noch die *natürliche* Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorhanden ist. Er oder sie hat die notwendige Einwilligungsfähigkeit, sofern die beabsichtigten diagnosti-

10 Zur medizinrechtlichen Rechtsprechung auch: Kienzle (2017), dort Kapitel 2.5.1.1

11 Genauer unter: (► Kap. CE 01 1)

12 OLG Celle, NJW 1995, 792

schen oder therapeutischen Maßnahmen in groben Zügen, d. h. hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, erfasst werden können.¹³ Die Geschäftsfähigkeit ist dazu nicht erforderlich. Für die Einwilligungsfähigkeit sind daher geringere geistige Fähigkeiten als für die Geschäftsfähigkeit notwendig.

- Liegt jedoch nicht einmal die natürliche *Einsichtsfähigkeit* vor, muss ein eventuell vorhandener Betreuer entscheiden oder eine Betreuung beantragt werden.¹⁴
- In der Notfallambulanz und auf der Intensivstation sind die Patient*innen des Öfteren in einem Zustand, in dem die Einwilligungsfähigkeit fehlt. Sofern nicht ein Betreuer oder bei Minderjährigen die Eltern entscheiden können, sind dringende Maßnahmen nach dem *mutmaßlichen Willen* des Betroffenen möglich. Bei dem mutmaßlichen Willen muss ermittelt werden, welche Maßnahmen im *Interesse* des Betroffenen liegen. Im Zweifel ist dahingehend zu entscheiden, dass es im Interesse des Patienten liegt, seine Schmerzen zu lindern und seine Gesundheit wiederherzustellen bzw. das Leben zu retten.

Zusammenfassung Selbstbestimmungsrecht

Rechtliche Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts sind:

- Die Grundrechte, vor allem die Menschenwürde sowie das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit,
- die Patient*innenrechte im BGB, vor allem die §§ 630a ff.,
- die strafrechtlichen Vorschriften zur Körperverletzung und Einwilligung,
- ergänzt durch die zivilrechtliche Haftung, insbesondere die deliktische Haftung nach § 823 BGB,
- für den Schutz der Privatsphäre die Schweigepflicht, der Datenschutz und andere,

bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen das Betreuungsrecht und die Landesgesetze zur »Unterbringung«.

- Bei Kindern kommt noch das »Wohl« des (kranken) Kindes hinzu.

- Einwilligung (► Kap. CE 04 B 3.1; ► Kap. CE 05 A 1.1; ► Kap. CE 11 A 1.8)
- Notstand (► Kap. CE 01 2.5.4; ► Kap. CE 06 A 1.1)
- Patientenverfügung (► Kap. CE 06 C 1; ► Kap. CE 08 A 2)



13 Rspr. seit BGHZ 29, 33 = NJW 1959, 811

14 Zur Betreuung und zum Betreuungsverfahren ausführlich: (► Kap. CE 11 A 1.3)

2 Rechte und Pflichten Auszubildender

»Die Auszubildenden

- [...]
- üben den Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und reflektieren hierbei die gesetzlichen Vorgaben sowie ihre ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten (IV.2.a).« (BIBB 2020, S. 34)

Bei der Ausbildung zu Pflegefachkräften, jetzt zur Pflegefachfrau bzw. dem Pflegefachmann sind sowohl seitens der Ausbildenden (der Praxisstellen) als auch der Auszubildenden, verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten, aus welchen sich jeweils Rechte und Pflichten ergeben.

2.1 Pflegeberufegesetz

Der wichtigste gesetzliche Rahmen der generalistischen Ausbildung sind das Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). Die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau und Pflegefachmann darf danach nur führen, wer die Ausbildung nach diesem Gesetz absolviert hat (§ 1 Abs. 1; 2 PflBG). Das Gesetz regelt zum ersten Mal die sogenannten »vorbehaltenen Tätigkeiten« (§ 4 PflBG). Danach dürfen bestimmte pflegerische Aufgaben beruflich nur von Personen mit der Erlaubnis als Pflegefachkraft durchgeführt werden. Diese *Vorbehaltsaufgaben* sind nach § 4 Abs. 2 PflBG

- die Erhebung und Feststellung des individuellen *Pflegebedarfs*,
- die Organisation, Gestaltung und Steuerung des *Pflegeprozesses* sowie
- die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der *Qualität der Pflege*.

Ein Verstoß stellt nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 PflBG eine *Ordnungswidrigkeit* mit der Folge eines Bußgeldes dar.

Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Pflegefachpersonen ausgeübt werden. Damit soll die Pflegequalität sichergestellt und auf Pflege angewiesene Menschen vor unsachgemäßer Pflege geschützt werden.¹⁵ Mit den Vorbehaltsaufgaben wird der Pflege ein definiertes Aufgabenfeld zugewiesen, in dem beruflich Pflegende die *volle Verantwortung* tragen und vollständig autonom entscheiden und handeln dürfen. Diese Vorbehaltsaufgaben gelten daher als Meilenstein für die berufliche Pflege. Sie sollen eine große Bedeutung für Pflegefachkräfte haben. Dazu ist festzustellen, dass die Durchführung der Pflegeplanung etc. durch »Fachkräfte«

15 Entwurf Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG, BT-Drucksache 18/12847 v. 21.06. 2017

sicherlich der richtige Weg ist. Wie oft liegt jedoch das Problem im Detail. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner übernehmen die »volle Verantwortung«, d. h. sie dürften noch mehr *haften* als früher. Hinzu kommt noch, dass der Gesetzgeber offenkundig davon ausgegangen ist, dass zur tatsächlichen Durchführung der Pflege eine *Delegation* erfolgen kann. Bereits im Ausbildungsrecht ist dies ersichtlich:

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV, dort Anl. 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2): »Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann«, unter III. »Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.«:

1. b) »delegieren unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Bestimmungen ausgewählte Maßnahmen an Personen anderer Qualifikationsniveaus und überwachen die Durchführungsqualität, [...]«

Die Entscheidung, welche Tätigkeit an welche (auch geringer qualifizierte) Person delegiert wird, liegt somit bei der Pflegefachfrau bzw. dem Pflegefachmann. Dies setzt wiederum das Wissen über die *Qualifikation und Kompetenz* derjenigen Person, an die delegiert werden soll (KPHs, APHs etc.), voraus. Die Pflegefachperson muss also entscheiden, welche pflegerische Tätigkeit sie selbst übernimmt, und welche delegiert werden. Die Pflegefachfrau und der Pflegefachmann übernehmen damit auch die (haftungsrechtliche) Verantwortung.

Ziel der Ausbildung ist nach § 5 Abs. 1 PflBG »die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen *aller Altersstufen* in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion« [Hervorhebung des Autors] zu vermitteln.

Durch die Ausbildung sollen die zukünftigen Pflegefachfrauen und -männer u. a. zur

- Erhebung und Feststellung des individuellen *Pflegebedarfs* und Planung der Pflege,
- der Organisation, Gestaltung und Steuerung des *Pflegeprozesses*,
- zur Durchführung der Pflege und *Dokumentation* der angewendeten Maßnahmen,
- der Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der *Qualität* der Pflege,
- der Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- der *Beratung*, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit

sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,

- der Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung *individueller Fähigkeiten* der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- der Einleitung lebenserhaltender *Sofortmaßnahmen* bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- der Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen

befähigt werden. Dazu noch

- *ärztlich angeordnete Maßnahmen* eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation sowie
- *interdisziplinär* mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen. (§ 5 Abs. 4 PflBG)

Nach § 18 PflBG sind die Träger der praktischen Ausbildung, also die Praxisstellen, dazu verpflichtet, die Ausbildung *ordnungsgemäß*, also auf der Grundlage des *Ausbildungsplans* zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann sowie der oder dem Auszubildenden *kostenlos* die *Ausbildungsmittel* einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen *Lern- und Vorbereitungszeiten* Rücksicht zu nehmen.

Nach § 6 Abs. 3 PflBG ist der wesentliche Bestandteil der praktischen Ausbildung die *Praxisanleitung* im Umfang von mindestens 10% der praktischen Ausbildungszeit. Entgegen der bisherigen Rechtslage ist nun der Umfang gesetzlich vorgesehen. Die Praxisanleiter*innen haben die Pflicht zur räumlichen und sozialen Nähe, um die Möglichkeit zur Intervention zu haben.¹⁶

¹⁶ Kostorz (2019), S. 116